



Satzung

des Vereins

„Freunde und Förderer des DPSG Stamm Inrath e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Verein

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des DPSG Stamm Inrath“ (im weiteren „Verein“ genannt).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der sozialpädagogischen und seelsorgerischen Aufgaben des Stammes Inrath der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), im weiteren "Stamm" genannt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Anschaffung und zur Verfügungstellung von Spiel- und Bastelmaterialien, sowie Ausrüstungsgegenständen für Freizeiten, Gruppenstunden und sonstigen Pfadfinderaktionen der DPSG, Stamm Inrath.
- (4) Weiterhin beschafft und verwaltet er für den Stamm die hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- (5) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des DPSG Stamm Inrath.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein die aktuell gültige Satzung an.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt die Geschäfte für den DPSG Stamm Inrath (§ 3 (4+5)). So meldet ausschließlich der Verein die Mitglieder auf deren Weisung bei der DPSG an und ab. Der Verein entrichtet auch die notwendigen Beiträge und sonstige Zahlungen der aktiven Mitglieder des Stammes an den zuständigen Verband.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist deshalb Voraussetzung, um Mitglied des DPSG Stamm Inrath werden zu können.
- (3) Aktive Mitglieder
 - a. Der Vorstand des Vereins
 - b. Der/die Kassierer/in
 - c. Der/die Schriftführer/in
 - d. Bis zu vier Beisitzer/innen des erweiterten Vorstandes
 - e. Alle Vereinsmitglieder, die auch zusätzlich eine aktive Funktion im DPSG Stamm Inrath innehaben (z.B. Stammesvorstand, Gruppenleiter, Gruppenmitglied, Referent).
Als aktive Funktion gilt die regelmäßige Teilnahme an den Stammesveranstaltungen (z.B. Gruppenstunden, Leiterrunde, Vorstandssitzungen).
 - f. Bis zu zwei Vertreter/innen der unterstützenden Mitglieder

(4) Unterstützende Mitglieder

- a. Alle Mitglieder, die die den Verein und / oder den Pfadfinderstamm Inrath unterstützen möchten.
- b. Als unterstützende Mitglieder gelten alle Mitglieder, die
 - i. nicht dem aktuellen Vereinsvorstand angehören
 - ii. nicht im DPSG Stamm Inrath als Stammesvorstand, Gruppenleiter oder Referent tätig sind.
 - iii. mehr als 6 Monate nicht an Gruppenstunden und Stammesveranstaltungen teilgenommen haben. Diese werden nicht mehr als aktives Mitglied, sondern als unterstützendes Mitglied geführt.
- c. Fördernde Mitglieder

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss zum 30.09. des laufenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Dies wird in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

§ 12.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Wahl eines/r Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren
 - b. Wahl eines/r stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren
 - c. Wahl eines/r Kassierers/in für die Dauer von 3 Jahren
 - d. Wahl von bis zu vier Beisitzern und deren jeweiligen Funktion für die Dauer von 1 Jahr
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - f. Entlastung des Vorstands
 - g. Wahl eines/r Schriftführer/in für die Dauer von 3 Jahren
 - h. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich
 - i. Beschluss und Änderung der Satzung
 - j. Bestätigung der Geschäftsordnung
 - k. Beschluss und Änderung der Beitragsordnung
 - l. Wahl von bis zu zwei Vertretern/innen der unterstützenden Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - n. Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom gewählten Schriftführer(in) zu protokollieren und von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mindestens in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn eine E-Mail-Adresse angegeben worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Stimmberechtigt sind alle aktiven, volljährigen Mitglieder (§8(3)). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Diese dürfen jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen und beratend tätig werden.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem/der Schriftführer/in
 - c. den Beisitzern/innen des erweiterten Vorstandes
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Aufgaben des Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die im Interesse einer ordentlichen Führung und Leitung des Vereins liegen.

- (2) Die Geschäftsverteilung obliegt dem Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (4) Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen und wieder entziehen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von über 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung der Mitgliederversammlung als Tagungsordnungspunkt genannt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, ihre Zustimmung vorausgesetzt, die Gemeinde St. Elisabeth von Thüringen der Pfarre „Heiligste Dreifaltigkeit“ – Krefeld Inrath, die es unmittelbar und ausschließlich für die Weiterführung des Pfadfinderstamm der DPSG in Krefeld-Inrath zu verwenden hat.
- (3) Bei gleichzeitiger Auflösung des DPSG Stamm Inrath fällt das Vermögen an den Kreis der Freunde und Förderer der DPSG Krefeld e.V., dessen Zustimmung vorausgesetzt. Ersatzweise fällt das Vereinsvermögen an den zugeordneten Bezirk. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg für die Stammesebene zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Sonstiges

Sollte einer dieser Paragraphen der Satzung gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstoßen, so ist damit nicht gleich die gesamte Satzung ungültig.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2022 verabschiedet.

Krefeld, den 18.09.2022

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassierer/in